

Vorsorgevollmacht

Hiermit erteile ich:

(Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort)

ohne Zwang und aus freiem Willen gemäß § 1896 Abs. 2 BGB folgende

Vorsorgevollmacht:

Herr/Frau (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort:

wird bevollmächtigt, mich

- in allen **persönlichen und Vermögens-, Steuer-, Renten-, Sozial- und sonstigen Rechtsangelegenheiten**, soweit dies gesetzlich zulässig ist, gerichtlich und außergerichtlich

zu vertreten. Mitarbeiter von Gerichten, Behörden, Banken und Versicherungen sind meinem Bevollmächtigten gegenüber von etwaigen Schweigepflichten befreit.

Ersatzbevollmächtigung:

(Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort).

Diese Vorsorgevollmacht berechtigt zu

- meiner Vertretung in **Fragen der medizinischen Versorgung und Behandlung.**

Der/die Bevollmächtigte ist berechtigt,

- Auskünfte über meinen **Gesundheitszustand** und die **Einzelheiten der Behandlung bzw. Pflege** zu erfragen.

Ärzte und Pflegepersonen sind insoweit von ihrer **Schweigepflicht** entbunden. Im Falle eines Klinikaufenthaltes wünsche ich, dass mein/e **Bevollmächtigte/r jederzeit Zugang** zu mir hat.

Der/die Bevollmächtigte ist berechtigt, in meinem Namen

- in **medizinische Heilbehandlungen** einzuwilligen oder die Einwilligung zu verweigern sowie **Behandlungsverträge** abzuschließen, zu kündigen oder deren Abschluss zu verweigern.

Dies gilt, wenn ich aufgrund meines gesundheitlichen Zustandes nicht in der Lage sein sollte, Folgen und Tragweite von Behandlungen zu erkennen und meinen Willen danach zu bestimmen. Die Ermächtigung gilt auch für Behandlungen, die eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gem. § 1904 BGB voraussetzen.

Eine separate Regelung durch eine Patientenverfügung ist

erfolgt. nicht erfolgt.

Der/die Bevollmächtigte ist weiterhin berechtigt,

- meinen **Aufenthalt zu bestimmen** und über **freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen** gem. **§ 1906 BGB**¹, die sich gegen meine Person richten, zu entscheiden, falls ich aufgrund meines gesundheitlichen Zustandes nicht in der Lage sein sollte, selbst wirksam in die Freiheitsentziehung einzuwilligen.

Die Vorsorgevollmacht berechtigt weiterhin

- zur Verwaltung meiner **Einkünfte** und meines **Vermögens**, zur **Verfügung über Vermögensgegenstände**, zum **Vermögenserwerb**, zum **Abschluss von Heimverträgen**, zur **Erteilung von Pflegeaufträgen**, zur **Auflösung des Mietverhältnisses** meiner Wohnung, zur **Beantragung und Entgegennahme von Renten** und anderen **Sozialleistungen**, zu **geschäftähnlichen Handlungen** und zu allen **Verfahrenshandlungen** sowie zur **Entgegennahme von Post**.

Separate Regelungen zur Vermögenssorge (Konto-/Depotvollmachten) sind

erfolgt. nicht erfolgt.

Der/die Bevollmächtigte ist befugt,

- **Rechtsgeschäfte** mit sich in eigenem Namen, unter **Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB**, und als Vertreter/-in Dritter vorzunehmen.

¹ **§ 1906 BGB Abs. 1:**

Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann

§ 1906 Abs. 4 BGB:

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

Schenkungen an Dritte dürfen in dem Rahmen vorgenommen werden, die einem Betreuer gemäß § 1897 BGB erlaubt wären.

Erteilung von Untervollmachten:

- Der/die Bevollmächtigte ist berechtigt, in allen Fragen, außer der Heilbehandlung und der freiheitsentziehenden Maßnahmen, im Einzelfall **Untervollmachten** zu erteilen sowie mich und dritte Personen gleichzeitig zu vertreten.
- Der/die Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, in allen Fragen im Einzelfall **Untervollmachten** zu erteilen sowie mich und dritte Personen gleichzeitig zu vertreten.

Kontrollbetreuung:

Falls das Vormundschaftsgericht zur Kontrolle des/der Bevollmächtigten einen Betreuer gem. § 1896 Abs. 3 BGB bestellen will, so soll zum Betreuer für diese Aufgabe

Herr/Frau _____

bestellt werden.

Entschädigungsregelung:

Zum Anspruch auf Entschädigung des/der Bevollmächtigten treffe ich folgende Regelung:

- Eine Honorierung für die Tätigkeiten aufgrund dieser Vorsorgevollmacht entfällt.
- Die Tätigkeit im Rahmen dieser Vorsorgevollmacht soll wie folgt vergütet werden:
 - Eine Aufwandspauschale von einmalig jährlich Euro.
 - Ein Stundensatz von Euro;
Stundenbegrenzung pro Monat: Stunden.

Sonstige Regelungen:

Das Recht der **Totenfürsorge** übertrage ich hiermit auf den/die Bevollmächtigte/n. Er/sie soll anstelle der anderen Familienangehörigen nach meinem Tod die Bestattung (Mein Wunsch: _____) durchführen lassen.

Das Entscheidungsrecht über eine **Organtransplantation** nach meinem Tod übertrage ich auf den/die Bevollmächtigte/n.

Diese Vorsorgevollmacht soll eine rechtliche Betreuung gemäß §§ 1896 ff. BGB ausschließen. Sollte dennoch eine Betreuung notwendig werden, so soll der/die Bevollmächtigte zum rechtlichen Betreuer bestellt werden.

Diese Vorsorgevollmacht **tritt in Kraft**:

- sofort.
- am _____.
- wenn meine Geschäftsunfähigkeit oder wenn ernsthafte Zweifel an meiner Geschäftsfähigkeit durch ärztliches Attest festgestellt wird.
- wenn meine Einwilligungsunfähigkeit in persönlichen Angelegenheiten durch ärztliches Attest festgestellt wird.

Die Vorsorgevollmacht gilt nur, wenn der/die Bevollmächtigte das **Originaldokument** vorlegen kann.

Ich behalte mir das Recht vor, diese Vorsorgevollmacht jederzeit zu widerrufen und das Originaldokument vom Bevollmächtigten zurückzuverlangen.

Die Vorsorgevollmacht und das zugrunde liegende Auftragsverhältnis bleiben in Kraft, wenn ich geschäftsunfähig geworden sein sollte oder wenn ich nicht mehr lebe. Sollten einzelne Teile der Vollmacht unwirksam sein, so soll dies nichts an der Wirksamkeit der restlichen Teile ändern.

Sonstige Hinweise, Verfügungen bzw. Ausschlüsse von der Vertretung durch den/die Bevollmächtigten:

- Ein Testament ist errichtet. Ein Testament wurde nicht errichtet.
- _____
- _____

Meine Wünsche, die bei der Ausführung dieser Vorsorgevollmacht von dem Bevollmächtigten zu beachten sind:

- _____
- _____

Ort/Datum/Unterschrift:

Hinweis: Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer, Postfach 080151, Kronenstr. 42, D-10001 Berlin, - www.vorsorgeregister.de - am

_____ erfolgt: Aktenzeichen Vorsorgeregister _____.

Allgemeine Hinweise
der AGöB-Betreuungsstellen in Westfalen-Lippe
zur Bedeutung und Abfassung einer Vorsorgevollmacht:

Die Vorsorgevollmacht

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Das Grundgesetz garantiert jedem Volljährigen das volle Selbstbestimmungsrecht. Sie können also im Rahmen bestehender Gesetze über alle Sie betreffenden Angelegenheiten selbst entscheiden und selbst bestimmen. Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt eine Person (Vollmachtgeber) eine andere Person (Vollmachtnehmer), im Fall einer bestimmten gesundheitlichen Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen. Dies setzt ein unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen voraus, da der Bevollmächtigte an Stelle des nicht mehr entscheidungsfähigen Vollmachtgebers entscheidet.

Eine solche Vollmacht ist nicht nur im Falle altersbedingter Betreuung sinnvoll, sondern auch bei jungen Menschen, die beispielsweise durch einen Unfall in eine Situation geraten können, in der sie entscheidungsunfähig sind.

Um eine Vollmacht oder Vorsorgevollmacht rechtswirksam zu erteilen, muss der Vollmachtgeber geschäftsfähig sein; natürlich muss der Bevollmächtigte (Vollmachtnehmer) ebenfalls geschäftsfähig sein.

Muss die Vollmacht notariell beurkundet bzw. beglaubigt werden?

Grundsätzlich ist bei der Vorsorgevollmacht aus rechtlichen Gründen eine notarielle Beurkundung nicht vorgeschrieben. Ihre örtliche Betreuungsbehörde kann die Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht kostenpflichtig (10 €) beglaubigen. Dabei darf die Unterschrift erst bei der Behörde geleistet werden. Ein gültiger Personalausweis ist mitzubringen. Bestehen u.a. jedoch Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers, ist anzuraten, sich in jedem Fall von einem Notar beraten zu lassen. Da der Notar nur Erklärungen Geschäftsfähiger beurkunden darf, wird später die Wirksamkeit der Vollmacht nicht in Frage gestellt werden können, auch wenn die Geschäftsfähigkeit später wegfallen sollte. Alternativ kann von der Betreuungsstelle ein Vordruck für ein ärztliches Attest ausgehändigt werden. Zudem gibt es auch Sonderfälle, in denen eine notarielle Beurkundung der Vollmacht gemäß § 128 BGB zwingend erforderlich ist (z.B. Grundstücksgeschäfte gemäß § 311 b (1) BGB und Geschäfte über das ganze Vermögen nach § 311 b (3) BGB).

Um sicherzustellen, dass der Bevollmächtigte sofort und jederzeit in allen Angelegenheiten handeln kann, erteilt man möglichst keine bedingte Vollmacht. Eine Bedingung, d.h., wann die Vollmacht wirksam werden soll, kann durch eine Vereinbarung im Innenverhältnis geregelt werden (z.B.: die Vollmacht darf erst bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit gebraucht werden). Diese Vereinbarung ist bindend.

Können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden?

Es können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden, wobei dann zu bestimmen ist, ob jeder Bevollmächtigte für sich alleine entscheiden und handeln kann, oder die Vertretung nur gemeinschaftlich erfolgen soll.

Was sollte in der Vollmacht geregelt werden?

Aus der Vollmacht sollte eindeutig hervorgehen, auf welche Lebensbereiche sie sich beziehen soll (z.B. Regelung aller Wohnungsangelegenheiten, Bestimmung des Wohnortes und Aufenthaltes) bzw. worüber nicht entschieden werden soll. Sie bietet auch Gelegenheit, besondere Wünsche zu äußern (z.B. bezüglich der Aufnahme in eine bestimmte Heimeinrich-

ting). Sicherheitshalber sollte festgelegt werden, dass der Bevollmächtigte bei Vornahme eines Rechtsgeschäftes dem Geschäftspartner die Vorsorgevollmacht im Original vorzulegen hat.

Erkennen auch Geldinstitute die Vollmacht an?

Bei Regelungen, die Bankgeschäfte betreffen, wird empfohlen, sich persönlich mit dem Geldinstitut in Verbindung zu setzen und ggfls. separate Bankvollmachten - die von den jeweiligen Instituten auch Anerkennung finden - zu erteilen, die sich inhaltlich möglichst mit der Vorsorgevollmacht decken.

Was muss ich bei einer Unterbringung oder ärztlichen Maßnahmen beachten?

Soll der Vollmachtnehmer auch in freiheitsentziehende Maßnahmen einwilligen dürfen (geschlossene Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen - z.B. Fixierung, Hochziehen eines Bettgitters, Abschließen der Tür), so muss auch dieses explizit in der Vorsorgevollmacht erwähnt werden (§1906 BGB). Freiheitsentziehende Maßnahmen sowie das Leben bzw. die Gesundheit gefährdende ärztliche Maßnahmen (§ 1904 BGB) sind grundsätzlich nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zulässig. Nicht fehlen sollte die Aussage, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gilt. Damit bleibt der Bevollmächtigte handlungsfähig, bis die Erben den Erbschein in Händen haben.

Unterliegt die Vorsorgevollmacht einer Form?

Die Erteilung der Vollmacht ist grundsätzlich nach § 167 BGB formfrei. Aus Gründen der Beweissicherung ist jedoch die Schriftform zu wählen. Außerdem kann die eigenhändige Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers aus gleichen Gründen beglaubigt werden. Es empfiehlt sich, in gegebenen Abständen zu überprüfen, ob zu der bevollmächtigten Person/den bevollmächtigten Personen noch ein Vertrauensverhältnis besteht; die Vollmacht sollte gegebenenfalls, wenn sich an dem Vertrauensverhältnis etwas geändert hat, widerrufen bzw. abgeändert werden. Diese Änderung bzw. der Widerruf ist jedoch nur möglich, solange Sie uneingeschränkt geschäftsfähig sind.

Kann eine Vollmacht ergänzt werden?

Die Vorsorgevollmacht kann auch durch weitere Willenserklärungen ergänzt werden, z.B.:

- durch eine Patientenverfügung zur Frage, ob und in welchen Fällen lebensverlängernde Maßnahmen getroffen werden sollen;
- Organspende, zur Frage, wann und in welchem Fall Bereitschaft besteht, Organe zu spenden.

Was sollte bei der Auswahl des Bevollmächtigten beachtet werden?

Die Auswahl des/der Bevollmächtigten sollte mit großer Aufmerksamkeit und Sorgfalt erfolgen. Es sollte daher nur eine Person, zu der ein großes Vertrauen besteht, vom Vollmachtgeber ausgewählt werden. Denn ein Missbrauch einer Vorsorgevollmacht ist, auch wenn dies strafbar ist, leider nie auszuschließen, da eine vormundschaftsgerichtliche Kontrolle größtenteils entfällt. Sollte keine Vertrauensperson verfügbar sein oder ergibt der Entscheidungsprozess, dass die rechtliche Betreuung nach § 1896 ff. BGB favorisiert wird, kann als Alternative zur Vorsorgevollmacht eine **Betreuungsverfügung** ausgefertigt werden.

Haftet der Bevollmächtigte (Vollmachtnehmer)?

Jede/r, die/der durch eine Vorsorgevollmacht als Bevollmächtigter Verpflichtungen eingeht, sollte dies separat mit einer speziellen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Vorsorgevollmachten versichern, denn eine bereits bestehende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung deckt meist die Risiken einer Vorsorgevollmacht nicht mit ab. Jede/r Bevollmächtigte/r übernimmt ein hohes Maß an Verantwortung, die sich auch - genau wie bei

rechtlichen Betreuern - im eigenen Haftungsrisiko ausdrückt.

Wo sollte die Vorsorgevollmacht aufbewahrt werden?

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Aufbewahrung der Vorsorgevollmacht an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt (z.B. im häuslichen Schreibtisch).
- Übergabe der Vollmacht nach Erstellung an den Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besonderen Fall Gebrauch zu machen. Sollte die Vertrauensperson absprachewidrig schon vorzeitig die Vollmacht verwenden, kann die Vorsorgevollmacht widerrufen werden und Schadensersatz gefordert werden.
- Übergabe der Vorsorgevollmacht an eine andere Vertrauensperson (z.B. Familienmitglied, Rechtsanwalt) zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, die Vorsorgevollmacht im Bedarfsfall auszuhändigen.
- Hinterlegung bei verschiedenen Institutionen (z.B. Bundesnotarkammer; Zentrales Vorsorgeregister Berlin).

Wie sollte eine Vorsorgevollmacht aussehen?

Dieses Muster steht als Download im PDF-Format auch auf der Homepage der Stadt Bielefeld - www.bielefeld.de - zur Verfügung. Der Inhalt dieser Vorsorgevollmacht ist nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Haftung und Gewähr sind bei einer Verwendung jedoch ausgeschlossen.